3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Allgemeines zu den Verfahrensvoraussetzungen						
Bedeutung	Bedingung der Zulässigkeit des gesamten Strafverfahrens (str.)					
Einteilung	I. Verfahrensvoraussetzungen mit Bezug zum Gericht			Bezug zum Gericht		
	II. Verfahrensvoraussetzungen mit Bezug zum Beschuldigten					
	III.	III. Verfahrensvoraussetzungen mit Bezug zur Verfolgbar- keit der Tat				
	IV.		hrensvoraussetzungen a srechtlichen Aspekten	us besonderen verfas-		
Arten (Unterscheidung problematisch, da "Umkehrbarkeit")	positive:		müssen vorliegen	Beispiel: Strafantrag		
	negative:		dürfen nicht vorliegen	Beispiel: Verjährung		
Prüfung	 in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen nach den Regeln des Freibeweisverfahrens Geltung des Grundsatzes in dubio pro reo 					
Rechtsfolgen von Defiziten	 keine Sachentscheidung (Verurteilung oder Freispruch) Prozessentscheidung (Einstellung des Verfahrens) Prozessurteil oder Beschluss 					

3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen

2. Abschnitt: Die wichtigsten Verfahrensvoraussetzungen im Überblick

Bezug	(mögliche) Verfahrensvoraussetzungen	
I. das Gericht	1.	Vorliegen einer Strafsache (§ 13 GVG)
uas Gericht	2.	Anwendbarkeit deutschen Strafrechts (§§ 3 ff. StGB)
	3.	Sachliche und örtliche Zuständigkeit (§§ 1, 6, 7 ff. StPO) - Sachliche Zuständigkeit: Erstinstanzliche Zuständigkeit (§§ 1, 6 StPO) - Örtliche Zuständigkeit: Ort des zuständigen Gerichts (§§ 7 ff. StPO)
II.	4.	Strafmündigkeit (§ 19 StGB)
der Beschuldigte	5.	Verhandlungsfähigkeit
	Fähigkeit des Beschuldigten, in und außerhalb der Verhandlung se vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und Weise zu führen, Prozesserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmenten Beachte aber: §§ 413 ff. StPO	
	6.	Keine begrenzte Lebenserwartung
		 Nichterleben des Verfahrensabschlusses (str.) Todeserwartung gerade durch das Strafverfahren (Verfahrenshindernis aus Art. 2 II GG)
	7.	Kein Tod des Beschuldigten (förmliche Verfahrenseinstellung notw.)
	8.	Keine Immunität (bes. §§ 18 – 20 GVG)
III. die	9.	Keine anderweitige Rechtshängigkeit
Verfolgbarkeit	10.	Keine entgegenstehende Rechtskraft Art. 103 III GG: ne bis in idem-Grundsatz
der Tat	Transnationales Doppelbestrafungsverbot: Die Vollstreckungsklausel de SDÜ gilt auch für Art. 50 GRCh. Die Vollstreckungsbedingung ist nic wenn die Strafe nur <i>teilweise</i> vollstreckt wurde. Eine Strafverfolgung in deren Land bleibt danach möglich. (JuS 2014, 845)	
	11.	Keine Strafverfolgungsverjährung (§§ 78 ff. StGB)
	12.	Keine Niederschlagung des Verfahrens
		 Verbot (offener oder verdeckter) Einzelabolition Zulässigkeit der Massenabolition (Amnestie)
	13.	Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen (§§ 77 ff. StGB) Ersetzbar durch Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung
	14.	Vorliegen einer wirksamen Anklage

3. Teil: Zu den Verfahrensvoraussetzungen

15. Vorliegen eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses

IV. besondere verfassungsrechtliche Aspekte

Grundsatzfrage: Können aus der Verfassung <u>direkt</u> Verfahrenshindernisse abgeleitet werden?

16. Keine überlange Verfahrensdauer – Meinungsstand:

- a) Immer Verfahrenshindernis b) in extremen Ausnahmefällen Verfahrenshindernis
- c) Strafabschlagsmodell d) Vollstreckungsmodell

17. Keine Tatprovokation durch polizeilichen Lockspitzel Unterscheide:

Frage (i): Verhinderbarkeit der Strafbarkeit des agent provokateurs?

Frage (ii): Entlastung des Provozierten? a) Verfahrenshindernis b) Verwirkung des Stafanspruchs c) Berücksichtigung bei der Strafzumessung

18. Kein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Beispiel: Verfahrenshindernis zugunsten von Ex-DDR-Bürgern in Verfahren wegen Spionagetätigkeit für die ehemalige DDR (so BVerfG)

19. Kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip

Verstoß → grds. nur Revisibilität der Entscheidung

Beispiel: gesetzeswidrige Durchsuchung der Zelle des Angeklagten durch die StA, während der Hauptverhandlung

3. Abschnitt: Bemerkungen zu einzelnen Verfahrensvoraussetzungen

III. 14. Vorliegen einer wirksamen Anklage

Funktion	Umgrenzungsfunktion	Informationsfunktion	
Beschreibung	Hinreichende Konkretisierung der Tat im prozessualen Sinne; Unterscheidbarkeit von anderen Vorkommnissen Einzelne Kriterien (1) Tatzeit (2) Tatort (3) Tatobjekt (4) Tatbild	Soll dem Beschuldigten und dem Gericht das für Verteidigung und Verfahrensdurchführung notwendige Wissen über den konkreten Tatvorwurf und die konkrete rechtliche Bewertung durch die StA vermitteln. Anspruch des Beschuldigten aus Art. 1 I GG	
Mängel	Fehlen hinreichender Tatkon-kretisierung	Beispiele: - keine nähere Nennung der Beweisergebnisse im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen - keine Ausführungen zum subjektiven Tatbestand	
Rechtsfolgen	 - Unwirksamkeit der Anklage - keine Eröffnung Aber: StA kann die Anklageschrift nachbessern. 	- keine Unwirksamkeit - Heilbarkeit (i. d. R.) durch richterlichen Hinweis in der Hauptverhandlung (grds. und in Einzelfällen str.)	

III. 15. Vorliegen eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses

Mängel hinsichtlich des Eröffnungsbeschlusses						
Arten	Fehlen Fehlerhaftigkeit		aftigkeit			
		anklage- akzessorische Fehler	"neue" Fehler			
Rechts- folgen	Grundsätzlich: Einstellung des Verfahrens wegen eines Prozesshindernisses (§ 260 III StPO) Problem: Nachholbarkeit? (+): StA könnte ohnehin neue Anklage erheben (-): Kontrollfunktion des Eröffnungsbeschlusses vor der Eröffnung	→ Grundsätze zur fehlerhaften Anklage gelten.	→ Differenzie- rung: - schwerer Mangel: Beispiel: fehlende Unterschrift des Richters - leichter Mangel: Beispiel: Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters (str.)			

IV. 16. d) Vollstreckungsmodell

Vollstreckungsmodell zur Entschädigung eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot BGH (GrSSt), NJW-Spezial, 2008, 152 (Leipold):				
(1) Inhalt	In der Urteilsformel ist auszusprechen, dass zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer ein bezifferter Teil der verhängten Strafe als vollstreckt gilt. Dies gilt auch für Geldstrafen und für Bewährungsstrafen, wenn die Strafe nach einem Bewährungswiderruf vollstreckt werden muss.			
(2) Argumente	 (a) Strafabschlagsmodell berühre Gesetzesbindung der Gerichte (Art. 20 III GG) (b) Vollstreckungsmodell belasse der unrechts- und schuldangemessenen Strafe die ihr in strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Folgebestimmungen beigelegte Funktion. (c) Vollstreckungsmodell vereinfache die Rechtsfolgenbestimmung 			
(3) Kritik	Es entfallen (grds.) die Möglichkeiten: (a) statt der Vollzugs- eine Bewährungsstrafe zu verhängen (b) der Reduktion der Strafe auf 90 Tagessätze (hierzu § 32 II Nr. 5 BZRG - Führungszeugnis) (c) der Verfahrenseinstellung gem. §§ 153, 153 a StPO Nur, wenn das gebotene Kompensationsmaß die schuldangemessene Strafe erreicht oder übersteigt, soll nach Meinung des BGH die Anwendung der §§ 59, 60 StGB oder die Verfahrenseinstellung nach Opportunitätsgründen zu erwägen sein; es existiert auch weiterhin unter bestimmten Umständen ein Verfahrenshindernis.			